

Leitfaden Wohnungs- /Obdachlosigkeit

- bei laufendem Leistungsbezug

Diese Personen sind **ohne gewöhnlichen** Aufenthalt und haben damit keinen konkreten Lebensmittelpunkt. Hierzu zählen z.B. kurzfristig wechselnde Übernachtungspplätze (mal hier, mal da).

Zur juristischen Unterscheidung:

- gewöhnlicher Aufenthaltsort = der Ort, an dem man sich überwiegend aufhält z.B. Kiel, gilt auch ohne eigene Wohnung
- tatsächlicher Aufenthaltsort = der Ort, an dem man sich z.Z. tatsächlich aufhält

Wichtig:

Die **Meldeadresse** auf dem Ausweis ist **nicht relevant**. Auch eine vorhandene Postanschrift ist nicht entscheidend. Maßgeblich ist der tatsächliche Aufenthalt, bzw. die tatsächlichen Umstände.

Obdachlosigkeit liegt nicht vor, wenn jemand sich tatsächlich so lange, bis er/sie eine eigene Unterkunft gefunden hat, bei der Familie oder Freunden aufhält oder eine andere Möglichkeit findet, wo er sich aufhalten kann (Gartenlaube); dazu gehören auch die Unterkünfte der Wohnungslosenhilfe. Diese Personen gelten auf jeden Fall als „wohnungslos“, bis sie eine eigene Wohnung haben.

	Alleinstehende Frauen
Personen, die <u>aktuell Leistungen beziehen</u>	<ol style="list-style-type: none">1. Kundin spricht im JC vor und gibt Wohnungslosigkeit bekannt.2. Gründe der Wohnungslosigkeit feststellen: Liegt ein Nachweis der Kündigung der Wohnung oder ein Nachweis der Zwangsräumung vor? Wurde die Miete durchs JC direkt an den Vermieter gezahlt?3. Tatsächlichen Aufenthalt feststellen:<ol style="list-style-type: none">a) Wohnt Kd. bei einem festen Bekannten? ▶ Zuständigkeit JC entsprechend dem Straßenverzeichnisb) Wohnt Kd. bei verschiedenen Bekannten bzw. hat wechselnde Aufenthaltsorte bzw. benötigt Unterbringung? ▶ Zuständigkeit FBS4. Organisation Unterbringung: Die Kd. wird vom bisherigen JC umgehend in die FBS geschickt. Dort übernimmt dann die Ev. Stadtmission Kiel gGmbH mit dem Projekt Frauenwege die weitere Beratung, Betreuung und Organisation: die Unterbringung wird organisiert.5. Kostenbürgschaft:

	<p>Diese wird durch LA erstellt; i.d.R. für eine Dauer von 14 Nächten, ein Schlüsselpfand ist i.d.R. für die Unterkunft fällig.</p> <p>6. Kostenbürgschaft versenden/ aushändigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> > Fax an FBS > Fax an Amt für Wohnen und Grundsicherung > Weiterleitung zur Leistungsakte > Aushändigung an Kundin in zweifacher Ausfertigung (ein Exemplar für die Kundin und eines für die Unterkunft) <p>7. Die Akte wird nach Endbearbeitung ans Leistungsteam weitergeleitet.</p> <p>8. Änderung der Zuständigkeit: Wvl. m.d.B. die Betreuung zu übernehmen.</p>
--	---

	Alleinstehende Männer
<p>Personen, die <u>aktuell Leistungen beziehen</u></p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Kunde spricht im JC vor und gibt Wohnungslosigkeit bekannt. 2. Gründe der Wohnungslosigkeit feststellen: Liegt ein Nachweis der Kündigung der Wohnung oder ein Nachweis der Zwangsräumung vor? Wurde die Miete durchs JC direkt an den Vermieter gezahlt? 3. Tatsächlichen Aufenthalt feststellen: <ol style="list-style-type: none"> a) Wohnt Kd. bei einem festen Bekannten? ▶ Zuständigkeit JC entsprechend dem Straßenverzeichnis b) Wohnt Kd. bei verschiedenen Bekannten bzw. hat wechselnde Aufenthaltsorte bzw. benötigt eine Unterbringung? ▶ Zuständigkeit ZBS 4. Organisation Unterbringung: Die Ev. Stadtmission¹, organisiert die Unterbringung des Kunden (telefonisch anrufen oder Kd. persönlich hinschicken); i.d.R. ist ein Schlüsselpfand für die Unterkunft erforderlich.

1

	<p>5. Kostenbürgschaft: Diese wird durch LA erstellt; Dauer der Unterbringung i.d.R. von 14 Nächten.</p> <p>6. Kostenbürgschaft versenden/ aushändigen: > Fax ans Amt für Wohnen und Grundsicherung > Weiterleitung an die Leistungsakte > Aushändigung an Kunden in zweifacher Ausfertigung (ein Exemplar für den Kunden, eines für die Unterkunft)</p> <p>7. Die Akte wird nach Endbearbeitung dann an die ZBS, Leistungsteam weitergeleitet.</p> <p>8. Änderung der Zuständigkeit: Wvl. m.d.B. die Betreuung zu übernehmen.</p>
--	---

	<p>Mehrpersonenhaushalte (Paare, Alleinerziehende, Familien mit Kind/ern, auch wenn Kind/er volljährig sind)</p>
<p>Personen, die <u>aktuell Leistungen beziehen</u></p>	<p>1. Vorsprache der Kunden</p> <p>2. Gründe der Wohnungslosigkeit feststellen: Liegt ein Nachweis der Kündigung der Wohnung oder ein Nachweis der Zwangsräumung vor? Wurde die Miete durchs JC direkt an den Vermieter gezahlt?</p> <p>3. Tatsächlichen Aufenthalt feststellen: c) Wohnt BG bei festen Bekannten? ▶ Zuständigkeit JC entsprechend dem Straßenverzeichnis ci) Wohnt BG bei verschiedenen Bekannten und hat wechselnde Aufenthaltsorte bzw. benötigt eine Unterbringung? ▶ Zuständigkeit JC und Info Amt für Wohnen und Grundsicherung</p> <p>4. Betreuung und Unterbringung: Das Amt für Wohnungs- und Unterkunftssicherung übernimmt die Organisation der Unterbringung. Die KdU wird seitens des JC eingestellt und stattdessen durch 55.2 gewährt (incl. Anmietung neuen Wohnraums – mit Bindungswirkung für das JC).</p> <p>5. Kostenbürgschaft: Wird durch den Leistungsbereich erstellt; - Aushändigung an Kund/innen zur Vorlage bei der Unterkunft und - Fax ans Amt für Wohnen und Grundsicherung</p> <p>6. Mitteilung an AsD bei Kindern in der Bedarfsgemeinschaft</p>

	Es bleibt das JC zuständig in dessen Bereich die Hilfesuchenden zuletzt <u>gewohnt</u> haben, bis eine neue dauerhafte Unterbringung (Mietverhältnis) begründet wird.
--	--

Notfallregelung:

55.2 übernimmt den Bereitschaftsdienst für Notfälle für FBS und ZBS.

Außerhalb der Dienstzeiten der zuständigen Dienststellen bringt die Polizei (Notruf 110) aufgrund einer Vereinbarung mit der LHK obdachlose Personen im Rahmen der Amtshilfe unter. Für obdachlose Kinder und Jugendliche, die nicht in der Begleitung der Erziehungsberechtigten unterwegs sind, ist der Bereitschaftsdienst des Amtes für Familie und Soziales (über Notruf 110) zuständig.